

## Sächsische Corona-Schutzmaßnahmen gelockert

### Diese Corona-Regeln ab 14. Januar 2022

Die Regierung hat die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung gelockert.

Es gibt neue Regeln, die seit dem 14. Januar gelten.

Viele Regeln schränken Sie ein, aber sie sollen alle Menschen vor dem Corona-Virus schützen. Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln!

#### Inzidenzwert

Es gibt eine Zahl, die neue Corona-Fälle pro 100.000 Menschen eines Landkreises oder einer Stadt zählt. Diese Zahl heißt Inzidenzwert. Man sagt auch 7-Tage-Inzidenz.

Sie finden den aktuellen Wert Ihres Landkreises oder Ihrer Stadt auf der [Internetseite des Robert-Koch-Instituts](#).

#### Überlastungsstufe

Steigt der Inzidenzwert über 1.500, nennt man das Überlastungsstufe.

Sobald die Überlastungsstufe erreicht wird, fallen alle Lockerungen wieder weg.

Es gelten dann die strengen Regeln der Corona-Notfall-Verordnung.

#### Was bedeuten die G-Regeln?

3G-Regel: 3-G steht für geimpft, genesen oder getestet. Es dürfen geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen.

2G-Regel: 2-G steht für geimpft und genesen. Es dürfen nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen.

2G plus-Regel: 2G+ steht für geimpft und genesen plus getestet oder geboostert. Es dürfen geimpfte und genesene Personen teilnehmen. Sie müssen außerdem getestet oder geboostert sein. Geboostert ist man, wenn man die 3. Impfung gegen das Corona-Virus erhalten hat.

#### Kontakte bleiben eingeschränkt.

- Sie dürfen nur eine Personen aus einem anderen Haushalt treffen.  
Geimpfte und genesene Personen und Kinder unter 16 Jahren zählen nicht mit.



## Gaststätten und andere Einrichtungen

- Die Gaststätten dürfen bis 22 Uhr öffnen.
- Im Außenbereich gilt die 3G-Regel.
- Denn Innenbereich dürfen nur geimpfte und genesene Personen betreten (2G-Regel).
- Übernachtungen in Hotels und Pensionen sind wieder erlaubt. Es gilt die 2G-plus-Regel.

## Dienstleistungen

- Friseurgeschäfte sind geöffnet. Hier gilt die 3G-Regel.
- Kosmetik und Fußpflege darf wieder öffnen. Hier gilt die 2G-Regel.
- Reisebüros und Versicherungsbüros dürfen öffnen. Hier gilt die 2G-Regel.

## Schulen und Bildung

- Schulen und Kitas sind geöffnet.
- Es gibt aber keine Schulpflicht und keinen Anspruch auf Unterricht. Eltern können entscheiden, dass ihre Kinder zuhause bleiben sollen. Unterricht kann ausfallen.
- Diese Schulen dürfen wieder öffnen:
  - Volkshochschulen,
  - Tanzschulen,
  - Musikschulen und
  - Kunstschulen.

Hier gilt die 2G-Regel.



## Kultur

- Museen, Ausstellungen und Gedenkstätten dürfen wieder öffnen. Hier gilt die 2G-Regel. Außerdem müssen alle Kontakte erfasst werden.
- Theater, Opernhäuser, Konzertsäle und Kinos können besucht werden. Hier gilt die 2G-plus-Regel. Die Plätze dürfen nur zur Hälfte besetzt sein. Es dürfen nicht mehr als 500 Gäste sein.

## Einkaufen

- Nur geimpfte und genesene Personen dürfen Läden betreten (2G-Regel). Das gilt auch für Gartenmärkte und Baumärkte.
- In Einkaufszentren weist man am Eingang nach, dass man geimpft oder genesen ist. Man bekommt dann ein Bändchen für das Handgelenk. Damit kann man alle Geschäfte in dem Einkaufszentrum betreten.
- Läden für die Grundversorgung dürfen alle Menschen besuchen. Das sind:
  - Geschäfte für Lebensmittel, Supermärkte,
  - Getränkemärkte,
  - Geschäfte für Tiernahrung,
  - Apotheken und
  - Sanitätshäuser.



## Arbeit und öffentliche Verkehrsmittel

- Es gibt eine Pflicht zum Home-Office. Man muss also zuhause bleiben, wenn man zuhause arbeiten kann.
- Man darf Bus und Bahn nur mit einer FFP2-Maske benutzen.

## Sport und Freizeit

- Fitnessstudios dürfen wieder öffnen. Es gilt die 2G-plus-Regel im Innenbereich.
- Sportanlagen dürfen wieder öffnen.
- Schwimmhallen, Bäder und Saunen dürfen öffnen. Es gilt die 2G-plus-Regel. Außerdem müssen alle Kontakte erfasst werden.
- Bei Sportveranstaltungen darf es wieder Zuschauer:innen geben. Es dürfen aber nicht mehr als 1.000 Personen bei einer Veranstaltung zuschauen.

## Versammlungen

- Die Höchstzahl von 10 Personen wird aufgehoben. Es dürfen sich immer 200 Personen versammeln. Ist die Überlastungsstufe nicht erreicht, dürfen es 1.000 Personen sein.
- Die Versammlungen müssen nicht mehr an einer Stelle sein. Die Teilnehmenden dürfen wieder durch die Straßen ziehen.